



FOEDERATION AMERIKANER AUTOCLUBS SCHWEIZ
FEDERATION DES CLUBS D'AUTOMOBILES AMERICAINES DE SUISSE
FEDERATION OF AMERICAN CAR CLUBS OF SWITZERLAND

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen FAAS „Föderation Amerikaner Autoclubs Schweiz“ - „Fédération des Clubs d'Automobiles Américaines de Suisse“ – „Federation of American Car Clubs of Switzerland“ – besteht seit dem 22. April 1983 im Rahmen dieser Statuten ein Verein im Sinne der Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 3 Die FAAS ist die Dachorganisation der Amerikaner-Autoclubs der Schweiz, sie wahrt deren Interessen und verfolgt insbesondere die nachstehenden Zwecke :

- Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen FAAS-Members;
- Wahrung der Interessen der FAAS-Members in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden und Amtsstellen;
- Koordination der Daten der von den FAAS-Members durchgeführten Veranstaltungen;
- Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit dem Amerikanischen Automobil, Aufbereitung und Weitergabe an die FAAS-Members.

Die FAAS verfolgt keine kommerziellen Zwecke mit dem Ziel einer Vermögensbildung. Die Verwendung des Namens und des Signets der FAAS steht grundsätzlich nur dem Verein selbst zu. Den FAAS-Members ist es gestattet, Namen und Signet der FAAS im Rahmen der von ihnen durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen zu verwenden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der FAAS sind :

- Amerikaner-Autoclubs (Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB oder lose Interessengemeinschaften) der Schweiz, genannt FAAS-Members, welche durch ihren Beitritt ihre rechtliche Selbständigkeit nicht verlieren;
- Ehrenpräsident, d.h. ein ehemaliger Präsident der FAAS, welcher sich in hohem Masse um den Verein verdient gemacht hat;
- Ehrendelegierter, d.h. eine natürliche Person, welche sich in hervorragender Weise um die FAAS verdient gemacht hat;
- „FAAS Supporter“, d.h. eine natürliche Person, welche den Zwecken der FAAS Sympathien entgegenbringt.

Art. 5 Die Aufnahme als FAAS-Member erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den Präsidenten der FAAS. Dem Gesuch sind beizulegen :

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular;
- die Statuten sowie die Adressliste der Vorstandsmitglieder;
- Jahresprogramm, eventuell Clubzeitschrift;
- Kurz-Portrait.

Die Aufnahme als „FAAS Supporter“ erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den Präsidenten der FAAS.

Art. 6 Über die Aufnahme als FAAS-Member, als Ehrenpräsident oder als Ehrendelegierter entscheidet die HDV oder DV auf Antrag des Vorstandes. Der um Aufnahme ersuchende Club, Ehrenpräsident und Ehrendelegierte hat die Möglichkeit, sich an der über seine Aufnahme entscheidenden HDV oder DV persönlich vorzustellen.

Über die Aufnahme von „FAAS Supportern“ entscheidet der FAAS-Vorstand.

Der Entscheid wird dem um Aufnahme Ersuchenden schriftlich mitgeteilt, wobei dies ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

Art. 7 Die Mitgliedschaft in der FAAS erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines FAAS-Members, eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrendelegierten oder eines „FAAS Supporters“ ist mit Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich und dem Präsidenten der FAAS seitens eines FAAS-Members, eines Ehrenpräsidenten oder eines Ehrendelegierten durch eingeschriebenen Brief, seitens eines „FAAS Supporters“ durch einfachen Brief mitzuteilen. Der Austretende hat bis zur Wirksamkeit seines Austrittes allen statuarisch und durch Vereinsbeschlüsse festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

Der Ausschluss eines FAAS-Members, Ehrenpräsidenten, Ehrendelegierten oder „FAAS Supporters“, welche dem Zweck oder den Interessen der FAAS zuwiderhandeln, kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe erfolgen. Dem Auszuschliessenden steht innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Ausschluss-Mitteilung der schriftliche Rekurs an die HDV oder DV offen. Die Rekurs-schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs ist an den Präsidenten der FAAS zu richten und wird durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche HDV oder DV behandelt. Ein Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden, mit Ausnahme von Art. 75 ZGB.

Die FAAS-Members, Ehrenpräsidenten, Ehrendelegierten und „FAAS Supporter“ werden über erfolgte Ausschlüsse schriftlich orientiert.

Art. 8 Die Suspendierung eines FAAS-Members, Ehrenpräsidenten, Ehrendelegierten oder „FAAS Supporters“, welcher seinen Verpflichtungen gegenüber der FAAS nicht nachkommt, erfolgt durch den Vorstand.

Suspendierte werden auf ihren schriftlichen Antrag an den Präsidenten der FAAS vom Vorstand wieder in ihre Rechte eingesetzt, sobald sie allen noch nicht erfüllten Verpflichtungen nachgekommen sind.

IV. Rechte der Mitglieder der FAAS

Art. 9 Jeder FAAS-Member hat das Recht, an die HDV und die DV wenigstens zwei Delegierte zu entsenden, wobei wenigstens ein Delegierter dem Vorstand des betreffenden FAAS-Members angehören muss.

Jeder FAAS-Member hat das Recht, der HDV und der DV sowie dem Vorstand der FAAS Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten sowie eine ausserordentliche HDV zu verlangen.

Jeder FAAS-Member hat an einer HDV oder einer DV eine Stimme; eine Stellvertretung in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig. Stimm- und Wahlrecht kommt nur denjenigen FAAS-Members zu, welche sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der FAAS nachgekommen und nicht suspendiert sind.

Ehrenpräsidenten und Ehrendelegierte haben beratende Funktion, jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht an einer HDV oder DV.

„FAAS Supportern“ steht ein Teilnahmerecht an der HDV oder DV zu.

V. Pflichten der Mitglieder der FAAS

Art. 10 Jeder FAAS-Member und jeder „FAAS Supporter“ hat die durch die Statuten oder Vereinsbeschluss festgesetzten Jahresbeiträge bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres an den Kassier der FAAS zu bezahlen. Ein säumiger FAAS-Member wird nach

Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der ersten Mahnung suspendiert, ein „FAAS Supporter“ nach 3 Mahnungen ausgeschlossen.

Allfällige durch die HDV oder DV beschlossene, zweckgebundene Sonderbeiträge haben die FAAS-Members innert der festgesetzten Frist an den Kassier der FAAS zu bezahlen. Ein säumiger FAAS-Member wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der ersten Mahnung durch den Vorstand suspendiert.

Jedes Mitglied der FAAS hat Mutationen wie folgt schriftlich dem Präsidenten der FAAS mitzuteilen :

- von Sitz oder Adresse : sofort nach Inkrafttreten;
- von Mitgliedern des Vorstandes : innert 30 Tagen seit Inkrafttreten;
- von FAAS-Member-Statuten : bis an die nächstfolgende HDV;

VI. Mittel

Art. 11 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus :

- jährlichen Mitgliederbeiträgen der FAAS-Members und der „FAAS Supporter“;
- den von der HDV oder DV beschlossenen, zweckgebundenen Sonderbeiträgen;
- Zinsen des Vereinsvermögens;
- Erträgen aus der allgemeinen Vereinstätigkeit;
- freiwilligen Zuwendungen.

Art. 12 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100.00 pro FAAS-Member und Fr. 20.00 pro „FAAS Supporter“, soweit die HDV oder DV auf Antrag des Vorstandes der FAAS nichts anderes beschliesst. Ehrenpräsidenten und Ehrendelegierte haben keine Jahresbeiträge zu entrichten.

Für sämtliche Verbindlichkeiten der FAAS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder der FAAS ist ausgeschlossen.

VII. Organe

Art. 13 Die Organe der FAAS sind :

- die Haupt-Delegiertenversammlung (HDV);
- die Delegiertenversammlung (DV);
- der Vorstand;
- die Revisoren.

Art. 14 **Haupt-Delegiertenversammlung (HDV) :**

Die HDV ist das oberste Organ der FAAS. Sie setzt sich aus den Delegierten der FAAS-Members zusammen und findet jeweils im März statt.

Die HDV berät und fasst Beschlüsse im Rahmen der folgenden Traktandenliste :

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Protokoll der letzten DV
4. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
5. Bericht der Revisoren
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Tages-Präsidenten
8. Wahlen
9. Anträge und Statutenänderungen
10. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Verschiedenes

Art. 15 **Delegiertenversammlung (DV) :**

Die DV ist das zweite Organ der FAAS. Sie setzt sich aus den Delegierten der FAAS-Members zusammen und findet jeweils im Oktober statt.

Die DV berät und fasst Beschlüsse im Rahmen der folgenden Traktandenliste :

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Protokoll der letzten HDV
4. Anträge
5. Berichterstattung über laufende Geschäfte
6. Verschiedenes

Art. 16 Ausserordentliche HDV

Der Vorstand oder ein FAAS-Member können durch schriftliche und begründete Eingabe an den Präsidenten der FAAS eine ausserordentliche HDV verlangen, welche innert 2 Monaten einzuberufen ist.

Art. 17 Die FAAS-Members, Ehrenpräsidenten, Ehrendelegierten und „FAAS Supporter“ können der HDV oder der DV durch schriftliche, begründete Eingabe an den Präsidenten der FAAS bis mindestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin Anträge und Vorschläge unterbreiten.

Art. 18 Die Einberufung der HDV, der DV und einer ausserordentlichen HDV erfolgt durch den Präsidenten der FAAS durch schriftliche Einladung, unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Anträge, wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an die FAAS-Members, die Ehrenpräsidenten und Ehrendelegierten. Über Traktanden, welche in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der in allen Rechten stehenden und durch Delegierte vertretenen FAAS-Members anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit einer HDV ist eine zweite HDV einzuberufen, welche nicht vor Ablauf von 60 Tagen seit der ersten stattzufinden hat; diese ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet über alle Angelegenheiten mit der relativen Mehrheit der anwesenden FAAS-Members.

Die Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind, in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden FAAS-Members. Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes erfolgt durch denjenigen Delegierten, der Vorstandsmitglied des von ihm vertretenen FAAS-Members ist. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der FAAS der Stichentscheid zu.

Alle FAAS-Members erhalten spätestens 60 Tage nach der Versammlung je eine Kopie der Protokolle der HDV und DV. Ehrenpräsidenten, Ehrendelegierten und „FAAS Supporter“ haben das Recht, die Protokolle auf Verlangen einzusehen.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen :

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Public Relations-Verantwortlicher

Die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied der FAAS setzt voraus :

- Vorstandsmitglied oder Mitglied eines FAAS-Members oder
- Ehrenpräsident, Ehrendelegierter oder „FAAS-Supporter“ der FAAS.

Pro FAAS-Member können höchstens zwei Mitglieder in den Vorstand der FAAS gewählt werden.

Präsident

- Vertretung der FAAS nach aussen;
- Oberaufsicht über die Geschäfte der FAAS;
- Einberufung und Leitung der Versammlungen;
- Berichterstattung an den Versammlungen;
- Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen.

Vize-Präsident	Stellvertretung und Unterstützung des Präsidenten.
Sekretär	<ul style="list-style-type: none">- Verwaltung der Akten der FAAS;- Führung des Protokolles der Versammlungen und fristgerechte Zustellung an die FAAS-Members;- Führung des Protokolles der Vorstandssitzungen.- Erstellung der Teilnehmerliste an jeder HDV und DV;- Führung und Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses der FAAS;- Erledigung aller administrativen Arbeiten;- Verwaltung des im Eigentum der FAAS stehenden Materials.
Kassier	<ul style="list-style-type: none">- Verwaltung des Vermögens der FAAS;- Besorgung aller finanziellen Angelegenheiten der FAAS;- Berichterstattung und Antragstellung an der HDV.
Public Relations-Verantwortlicher	<p>Der PR-Verantwortliche vertritt die FAAS gegenüber den Medien und in der Öffentlichkeit, soweit dies nicht durch den Präsidenten der FAAS erfolgt. In seinen Verantwortungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung der FAAS in Fragen des Auftritts nach aussen;- Ausarbeitung von die FAAS betreffenden Publikationen zu Händen der Medien und der Öffentlichkeit;- Erstellung und Aktualisierung des Veranstaltungs- Kalenders betreffend die US-Car-Treffen, Abgabe an die Medien und die Öffentlichkeit;- Kontaktpflege zu Medien, Automobil-Verbänden, Autoindustrie und –gewerbe;- Unterstützung der FAAS-Mitglieder durch Ausarbeitung und gegebenenfalls Bereitstellung von PR-Material;- Redaktion des Verbands-Organs "FAAS - NEWS";- Bekanntgabe von Veranstaltungsdaten und allgemeinen Informationen rund um das amerikanische Automobil in geeigneter schriftlicher Form an alle FAAS-Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident führt als einziger die Einzelunterschrift. Die anderen Vorstandsmitglieder sind kollektiv unterschriftsberechtigt zu zweien. Vorstandsmitglieder, welche der gleichen Familie angehören oder im gleichen Haushalt leben, sind nicht miteinander unterschriftsberechtigt.

Art. 20 Revisoren

Die Revisoren überprüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der HDV einen schriftlichen Bericht, in welchem sie die Abnahme oder Rückweisung vorschlagen.

Sie haben jederzeit das Recht zur Einsicht in sämtliche Bücher, Protokolle und Belege.

VIII. Auflösung

Art. 21 Nur eine ausserordentliche HDV, welche eigens zu diesem Zweck mindestens drei Wochen zum Voraus mittels eingeschriebenem Brief einberufen worden ist, kann die Auflösung der FAAS beschliessen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn drei Viertel aller FAAS-Members mit mindestens einem Delegierten vertreten sind oder ihre Stimme zu den Einladungstraktanden schriftlich und eingeschrieben bis 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der ausserordentlichen HDV dem Präsidenten der FAAS abgegeben haben.

Die ausserordentliche HDV entscheidet mit einfachem Mehr der mündlich oder schriftlich abgegebenen Stimmen.

Nach der Begleichung der Vereinsschulden wird das vorhandene Vermögen gemäss Beschluss der ausserordentlichen HDV verwendet.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 22** Das Urheberrecht und das geistige Eigentum an allen Publikationen und am Signet der FAAS verbleibt bei der FAAS. Es ist jedoch allen FAAS-Members erlaubt, eine FAAS-Publikation und das FAAS-Signet zuhanden ihrer Club-Mitglieder zu vervielfältigen und zu verteilen.
- Art. 23** Allfällige Anstände und Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern der FAAS oder zwischen Mitgliedern der FAAS, namentlich über die Anwendung von Statuten und Reglementen der FAAS, werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses Schiedsgericht besteht aus den Delegierten von drei FAAS-Members, die nicht am betreffenden Konflikt beteiligt sind und vom Vorstand der FAAS gewählt werden.
- Art. 24** Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Regelungen findet das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR) Anwendung. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Vereins.
- Art. 25** Die vorliegenden Statuten sind in Deutsch und Französisch abgefasst. Bei Auslegungsdifferenzen gilt der Wortlaut der deutschen Fassung.
- Art. 26** Diese Statuten sind anlässlich der Hauptdelegiertenversammlung vom 10. März 2007 revidiert und angenommen worden und ersetzen sämtliche bisherigen. Sie treten sofort in Kraft.

Reinach AG, den 10. März 2007



Edgar Tibolla, Präsident